

Pressemitteilung

Stuttgart, den 29.01.2026

Landesnaturschutzverband fordert Naturschutz auf Augenhöhe

Auch die Erhaltung der Biodiversität ist von „überragendem öffentlichen Interesse“

Infrastrukturprojekte nicht zu Lasten natürlicher Lebensgrundlagen

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV), Dachverband von 37 Naturschutzvereinen in BW, fordert die Bundesregierung auf, den Naturschutz zum „überragenden öffentlichen Interesse“ zu erklären. Anlass ist ein Beschluss des Koalitionsausschusses vom Dezember den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur als „überragendes öffentliches Interesse“ einzustufen. Die Naturschützer fordern nun „gleiche Augenhöhe“ für den Naturschutz“.

Grundsätzlich sieht der LNV die Tendenz sehr kritisch, immer mehr Belange und Politikbereiche zu privilegieren. Das widerspricht der bewährten Rechtspraxis, bei einem Projekt oder einer Planung alle Belange entsprechend ihrer im jeweiligen Fall gegebenen Bedeutung zu berücksichtigen. Diese sogenannte „Abwägung“ werde zunehmend aufgegeben, um einzelne Belange zu privilegieren und andere zu vernachlässigen. Schon bisher wurden der Ausbau regenerativer Energien, die Landesverteidigung, der Netzausbau und der Ausbau von LNG-Terminals als überragende öffentliche Interessen deklariert.

Naturschutz strukturell benachteiligt

„Das führte bereits dazu, dass selbst nachrangige Projekte aus diesen Bereichen Belange des Natur- und Umweltschutzes aushebeln konnten“ verdeutlicht Dr. Gerhard Bronner, LNV-Vorsitzender. Denn Natur- und Umweltschutz, Luftreinhaltung, Hochwasserschutz, Bodenschutz und Lärmschutz gelten bislang nicht als überragende öffentliche Interessen.

Verkehrsprojekte sollen pauschal Vorrang erhalten

Dieses Ungleichgewicht will die Bundesregierung mit dem vom Kabinett bereits beschlossenen Infrastruktur-Zukunftsgesetz (1. Behandlung im Bundesrat am 30.01.2026) verstärken. Künftig sollen auch alle Verkehrsprojekte von „überragendem öffentlichen Interesse“ sein. „Konkret heißt das, dass ein Straßenbau- oder -ausbau grundsätzlich Vorrang vor der

Erhaltung z. B. eines davon betroffenen Moores hätte, ohne dass kritisch geprüft werden muss ob die Straße überhaupt erforderlich ist.“ warnt Bronner. Selbst die Erweiterung einer Raststätte an einer Fernstraße wäre wichtiger als der Erhalt wertvoller Lebensräume.

Forderung nach „Augenhöhe“ für den Naturschutz

Wenn die Bundesregierung die Zahl der überragenden öffentlichen Interessen weiter inflationieren möchte, sieht der LNV keinen anderen Weg, als dies auch für den Naturschutz einzufordern. In den letzten Jahrzehnten habe die Verkehrsinfrastruktur stetig zugenommen, während die Fläche der Biotope zurückgegangen sei. „Deshalb ist es nur fair“, so LNV-Chef Gerhard Bronner, „wenn endlich gleiche Augenhöhe hergestellt wird, indem dem Natur- und Umweltschutz ebenfalls der Status des „überragenden öffentlichen Interesses“ zugebilligt wird.“

Hintergrundinformationen

„Überragendes öffentliches Interesse“ (ÜÖI) ist ein Rechtsbegriff, der in der deutschen Gesetzgebung verwendet wird, um bestimmte Infrastrukturprojekte (wie Stromleitungen, Mobilfunk oder erneuerbare Energien) als so gesellschaftlich wichtig einzustufen, dass sie gegenüber anderen Belangen, insbesondere dem Naturschutz, Vorrang haben und Genehmigungsverfahren beschleunigen sollen.

Infrastruktur-Zukunftsgesetz

<https://www.bmv.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2025/088-schnieder-infrastruktur-zukunftsgesetz.html>

Gesetzentwurf:

<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2025/0701-0800/780-25.pdf?blob=publicationFile&v=1>

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart,

Tel. 0711 - 248955-20, info@lnv-bw.de, www.lnv-bw.de

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) ist der Dachverband der Natur- und Umweltschutzverbände in Baden-Württemberg mit 37 Mitgliedsverbänden, in denen über 540.000 Einzelmitglieder organisiert sind. Der LNV vertritt nach § 51 NatSchG BW als Dachverband die Natur- und Umweltschutzverbände des Landes und ist anerkannte Naturschutz- und Umweltvereinigung nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz.

Der LNV-Infobrief berichtet monatlich über Aktuelles aus dem LNV und dem Natur- und Umweltschutz mit Schwerpunkt Baden-Württemberg. Kostenloses Abo durch online-Anmeldung über die LNV-Startseite: www.LNV-bw.de (linke Spalte) oder unter info@lnv-bw.de.